

Aufnahmeantrag Kindertagesstätte „Spatzennest“ Obergurig, Hortbereich

Für den Schüler / die Schülerin

Name: -----

geb. am: - - . - - . - - - -

Anschrift: -----

Name der Eltern

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefonnummer:

dienstlich -----

privat -----

beantrage ich die Aufnahme ab - - . - - . - - - - in den Schulhort in Obergurig.

Mein Kind darf den Heimweg allein antreten.

Betreuungszeiten und Kosten für die Hortbetreuung:
Bitte wählen Sie die für ihr Kind benötigte Betreuungszeit

5 Stunden	49,50 €	ja/nein
6 Stunden	55,00 €	ja/nein

Ermäßigungen für Alleinerziehende und wenn mehrere Kinder einer Familie unsere Einrichtung besuchen werden gewährt.

Wir bitten Sie, den Elternbeitrag bis zum 20. des laufenden Monats auf das Konto der Gemeindeverwaltung, DE36 8555 0000 1000 001675, der Kreissparkasse Bautzen einzuzahlen. Sie haben auch die Möglichkeit, der Gemeindeverwaltung Obergurig eine Einzugsermächtigung von Ihrem Konto zu erteilen, somit ersparen Sie sich bei Terminüberschreitungen die Mahngebühren.

Die **Öffnungszeiten und Betreuungszeiten** sind:

Betreuungszeit an Schultagen: 6.00 Uhr bis 7.15 Uhr/ 11.15 Uhr bis 17.00 Uhr

Betreuungszeit in den Ferienwochen und unterrichtsfreien Werktagen:

6.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

die Betreuungskosten richten sich dann nach der Dauer der Anwesenheit des Kindes im Hort.

Kosten für Mehrbetreuung im Hort

Bei einer Betreuung von den in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindern, über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein Zusatzbetrag erhoben.

Für jede weitere angefangene Betreuungsstunde innerhalb der regulären Öffnungszeit beträgt der Zusatzbetrag pro Stunde 5,00 €.

Für jede weitere angefangene Betreuungsstunde außerhalb der regulären Öffnungszeit beträgt der Zusatzbetrag pro Stunde 25,00 €.

Ferienbetreuung im Hort

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 „Monatliche Beiträge Hortbereich“ nach der regulären Betreuungszeit und einem Zusatzbetrag von 0,50 € pro angefangener Stunde bei Überschreitung dieser.

In den Ferien und unterrichtsfreien Werktagen ist bei einer erforderlichen Mehrbetreuung des Kindes der Leiterin der Einrichtung eine Woche vorher die Betreuungszeit mit zu teilen.

Für die Ferien werden mit den Kindern Ferienprogramme erarbeitet. Dabei ist zu beachten, dass bei Ausflügen sich meist die Betreuungszeit verlängert.

Kosten bei Ausflügen

Mehrkosten die in den Schulferien durch Ausflüge und besondere Angebote entstehen werden in Rechnung gestellt. Über die entstehenden Kosten und die entsprechenden Angebote werden Sie durch einen Elternbrief im Vorfeld informiert.

Bei Krankheit oder anderen Verhinderungen der Teilnahme bitte das Kind immer bis 8.00 Uhr am jeweiligen Tag abmelden. Bei Nichtteilnahme an Ausflügen ist auch die Betreuung des Kindes im Kindergartenbereich möglich.

Abholberechtigung

Kinder, die in unserer Einrichtung angemeldet sind, dürfen nur von Erziehungsberechtigten abgeholt werden, oder von Personen die durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten dafür autorisiert wurden.

Gleiches gilt auch für die Veranstaltung der Grundschule (Kurse GTA).

Hierfür benötigen wir von den Eltern die entsprechenden Einverständniserklärungen, um die Kinder den entsprechenden Kursleitern übergeben zu können. Die Kursleiter sind auch in der Pflicht, nach Beendigung ihrer Veranstaltung, die Kinder zurück in den Hort zu bringen.

Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Personen-/Sorgeberechtigten

Die Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung durch Kündigung ist zum Monatsende möglich. Die Kündigung ist der Leiterin der Einrichtung bis zum 30. des Vormonates, indem das Kind die Einrichtung letztmalig besucht, schriftlich mitzuteilen.

Das gleiche gilt für die Änderung der Betreuungszeit, die Ummeldung von einer Halbtagsgruppe in eine Ganztagsgruppe oder umgekehrt. Nach ergangenem Bescheid kann die Änderung der Benutzung der Kindertageseinrichtung erfolgen.

Der Betreuungsvertrag endet für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat.

Das Schuljahr schließt jeweils die sich anschließenden Sommerferien an. Eine Beendigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende erfolgt auch bei Wegzug der Personenberechtigten aus der Gemeinde Obergurig. In diesen Fällen bedarf es keiner Kündigung.

In Ausnahmefällen, insbesondere Notsituationen, kann von den festgelegten Fristen abgewichen werden.

Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde

Die Gemeinde kann den Bescheid zur Inanspruchnahme der Kinderbetreuung jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen widerrufen, insbesondere wenn,

1. das Kind spezieller Hilfe bedarf, welche die Kindereinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
2. die Personen-/Sorgeberechtigte trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

Bei Zahlungsrückständen von 1 Monat ergeht eine Zahlungsaufforderung.

Bei Zahlungsrückständen von 2 Monaten erfolgt eine Anhörung nach § 28 VwVfG. Erfolgt dann keine Begleichung der offenen Forderungen der Gemeinde durch die Eltern, muss die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgen.

Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Kindertageseinrichtung bedarf es keinen gesonderten Bescheid der Gemeinde. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Erklärung.

Die Satzung der Gemeinde Obergurig über die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindereinrichtung, gültig ab 07.11.2014, Änderung vom 01.07.2016, sowie die Neufassung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG), bilden die Grundlage zur Aufnahme Ihres Kindes in der genannten Einrichtung.

Datum:

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Erziehungs- Sorgberechtigte

Unterschrift:

Gemeinde

Unterschrift:

Kindereinrichtung